

Erstes Kapitel.

Die kaiserliche Restauration in Italien, 1209 und 1210.

Verschiedenartige Erwartungen knüpften sich an die Kaiserkrönung des Jahres 1209 bei Deutschen, Franzosen, Engländern und Dänen.

Die ersten sahen es fast wie selbstverständlich an, daß der neue Kaiser, gestützt auf die Kraft des wieder hergestellten Reiches und seine Freundschaft mit dem Papste, vor Allem sich um die Befreiung des heiligen Landes „von der Blindheit der Ungläubigen“ bemühen werde¹⁾: Dichtung und Sage pflanzten diese Erwartung in immer weitere Kreise fort. So ruft Walther von der Vogelweide um diese Zeit dem Gefrönten zu:

Hêr keiser, ich bin frônebote
und bring iu boteschaft von gote.
ir habt die erde, er hât daz himelriche.
er hiez iu klagen — ir sît sîn voget —,
in sînes sunes lande broget
diu heidenschaft iu beiden lasterliche.

Derselbe Dichter hat in einem anderen Spruche, welcher der gleichen Zeit angehört, das von Otto IV. bei seiner Romfahrt geführte Wappen als eine Aufforderung an ihn gedeutet, seine Kraft an den Heiden zu bewähren²⁾:

Hêr keiser, swenne ir Tiuschen fride
gemachet staete bî der wide,

¹⁾ Caesar. Heisterbae. Homil. III, 36 — Die Stelle bei Abel S. 124.

²⁾ Walther von Lachmann, 4. Ausg. besorgt von M. Haupt 1864. S. 12, 6.

³⁾ Das. 12, 18. Diese beiden Sprüche müssen unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Krönung gedichtet sein; denn sobald der Bruch mit dem Papste erfolgt war, konnte natürlich nicht mehr an einen Kreuzzug des Kaisers gedacht werden. Ueber die Anspielung auf Otto's Wappen s. Erläuterungen VIII. § 7.

sô bïetent iu der fremeden zungen êre.
 die sult ir nemen ân arebeit
 und suenent al die kristenheit:
 daz tiuret iuch und müet die heiden sêre.
 ir tragt zwei keisers ellen,
 des aren tugent, des lewen kraft:
 die sint dez herzeichen an dem schilte.
 die zwêne hergesellen,
 wan woltens an die heidenschaft!
 waz widerstünde ir manheit und ir milte?

Am Niederrheine aber wollte man wissen, daß schon zur Zeit des dritten Kreuzzuges ein Sarracene die baldige Wiedereroberung des heiligen Landes und Jerusalems durch einen christlichen Kaiser des Namens Otto vorausverkündigt habe, und wir, so schreibt Cäsarius von Heisterbach im Jahre 1220, hofften, daß diese Prophezeiung sich durch Kaiser Otto den Sachsen erfüllen sollte¹⁾. Diesem selbst erschien die Befreiung des heiligen Landes als eine Pflicht, welcher sich die Majestät des Kaiserthums am Wenigsten entschlagen durfte, und so hat er noch am Tage der Kaiserkrönung von dem Bischofe von Cambrai das Kreuz genommen, freilich nur im Geheimen. In der auf dem Todsbette abgelegten Generalbeichte, welcher wir die Kenntniß dieses Vorgangs verdanken, muß der Teufel herhalten, um durch sein Anstiften die Nichtausführung des guten Vorsatzes zu erklären²⁾; aber beweist nicht schon die Heimlichkeit des Gelübdes, daß Otto von Anfang an für die Erfüllung desselben sich freie Hand vorbehalten wollte, sie jedenfalls für weniger dringlich hielt, als andere Unternehmungen, denen er sich in der nächsten Zeit zuzuwenden gedachte³⁾?

Man weiß, wie Otto zu Viterbo den Vorschlag des Papstes, unter seiner Vermittlung einen festen Frieden mit Frankreich abzuschließen, auf das Entschiedenste abgewiesen hat. Er konnte kaum anders. Die Erinnerungen seiner in England verlebten Jugend und die mannigfachen Verpflichtungen, welche er seinen englischen

¹⁾ Caesar. Heisterb. Dial. mirac. IV, 15. Vgl. oben S. 159 Anm. 3.

²⁾ Narratio de testamento et morte Ottonis IV in Orig. Guelf. III, 842.

³⁾ Merkwürdige, aber nicht ganz klare Andeutungen über die Absichten des Kaisers auf den Osten finden sich in Wilbrands von Oldenburg, des späteren Bischofs von Utrecht, Bericht über seine Reise nach Palästina und Kleinasien (zuletzt herausg. v. J. Laurent. Hamburg 1859. 4^o). Er kam in Acre am 25. August 1211 an (in den Ausg.: 1211, regis Rom. Ott. a. 3, pont. Inn. a. 13 irrig statt 14), ging dann nach I c. 2 nach Tyrus ad agendum negotia d. imp. Ottonis et ducis Austrie und war am 6. Januar 1212 zu Sis in Sicilien bei dem Könige Leo von Armenien I, 21: cuius nepotem (Rupen) O. Rom. imp. ad petitionem senioris regis nuper coronaverat, vgl. I, 16. Mit Recht hebt Laurent Anm. 115 hervor, daß Wilbrand sich nirgends irgend einen Antheil an der Krönung Rupens beilegt, diese als vor seiner Ankunft geschehen darstellt. Wer sie aber auch vollzogen haben mag, sie ist ein Seitenstück zu der im Auftrage Heinrichs VI. durch den Erzbischof von Mainz 1198 vollzogenen Krönung Leo's selbst (s. Bd. I. S. 62) und in Zusammenhang zu setzen mit Otto's IV. Kreuzzugsgelübde und mit Wilbrands Reise, die nach der Art, wie

Verwandten schuldete, ließen keinen Gedanken an gute Nachbarschaft mit Frankreich zu, welches obendrein sein eigenes Emporkommen auf alle Weise zu hindern versucht hatte. Wenn aber Otto, wie es wahrscheinlich ist, in den zu Anfang des Jahres mit seinem Oheime von England geführten Verhandlungen, diesen rücksichtlich der Erfüllung früherer Versprechungen auf die Zeit nach der Kaiserkrönung vertröstet hatte¹⁾, so ward brgreiflicher Weise dem Könige Johann der Tag, an welchem er die Botschaft vom Vollzuge der Kaiserkrönung seines Neffen empfing, zu einem wahren Freudentage. Uebergroße Freigiebigkeit war sonst nicht seine Sache, aber den deutschen Ueberbringer dieser guten Nachricht beschenkte er mit der recht beträchtlichen Summe von zehn Mark²⁾. Da versteht sich von selbst, was sein Votum sollte, der im Februar nach Deutschland ging, oder weshalb des Königs Bruder, der Graf von Salisbury, im folgenden August am Hoflager des Kaisers in Toscana verweilte³⁾.

Die entgegengesetzten Empfindungen wurden durch die Kaiserkrönung natürlich in Frankreich erregt, dessen Protest gegen die Begünstigung und Erhebung Otto's vom Papste nicht beachtet worden war und dessen Besorgnisse vor Otto's nie verhehltem feindlichen Willen jene Versicherung des Papstes, daß er die Bürgschaft für den Frieden übernehme⁴⁾, nicht hatte zerstreuen können. Obwohl König Philipp II. am Ende des Jahres 1209 noch kaum darüber unterrichtet gewesen sein wird, daß Innocenz mit seinem Versuche, Otto auf Grund seiner früheren Zusicherungen für einen festen Frieden mit Frankreich zu gewinnen, vollständig gescheitert war, — daran hat er so wie so keinen Augenblick gezweifelt, daß der Kaiser sich auf ihn stürzen werde, sobald er nur irgend könne.

Als der Papst ihn um Hülfe gegen die Ketzer des Südens ersuchte, schlug er sie rundweg ab: er habe selbst zu seiner Seite zwei große und schlimme Löwen, den König von England und

derselbe sein Augenmerk gerade auf die vorhandenen Befestigungen richtet, durchaus als Recognoscirung aufgefaßt werden muß. Alles zusammen aber läßt erkennen, daß Otto auch rücksichtlich des Orients die Wege Heinrichs VI. zu gehen beabsichtigte. Uebrigens waren Leo und sein Großneffe Rupen 1210 wegen ihrer Streitigkeiten mit Antiochien gebannt worden. — Gervasius Tilber. hat in seinem 1211/12 abgeschlossenen *liber de mirabilibus mundi* (*Otia imperialia*) II, 18 den Kaiser aufgefordert, die Eroberung Konstantinopels zu wagen, quae ex propinquitate tuae debetur augustae. S. n. Buch II. Kap. 5 über den Zweck dieser Mahnung.

¹⁾ S. o. S. 152 ff.

²⁾ Anweisung vom 12. November. Hardy, *Rotulus lib. ac misae* p. 138.

³⁾ Hardy, *Rot. misae* p. 149. — *Acta imp.* nr. 250. Die Identität des hier an der Spitze der Zeugen aufgeführten Guillelmus Bigot de Anglia mit dem Grafen von Salisbury ergibt sich mir daraus, daß unter den Gefangenen von Bouvines Recueil XVII, 101 genannt wird: Radulphus Bigot, frater comitis Saresburiensis.

⁴⁾ *Reg. de neg. imp.* nr. 165. Ueber die angeblichen Intriguen des Königs Philipp gegen den Vollzug der Kaiserkrönung bei Römern und Kardinälen s. o. S. 194 Anm. 2.

Otto, der sich Kaiser nennen lasse¹⁾. Und gegen diesen setzte er sich nun auf alle Fälle in Vertheidigungsstand. Eine Reihe von Verträgen mit der Gräfin Blanche von der Champagne, mit Aymar von Poitou dem Grafen von Valentinois und mit Reginald von Boulogne ist wohl schon im Hinblick auf die von Deutschland her drohende Gefahr abgeschlossen worden²⁾: ihrer wird ausdrücklich schon in einer Beurkundung von December 1209 gedacht, in welcher Erzbischof und Bürger von Reims dem Könige geloben, seine Mannschaften gegen den Kaiser bei sich aufzunehmen, der König aber den Bürgern zur Vollendung ihrer Befestigung eine bedeutende Beisteuer auswirft³⁾. Rasch stieg der Wall mit Mauern und Thürmen empor, denn die Bürger waren, wie Reiner von Lüttich aus dem Anfange des Jahres 1210 berichtet, unablässig bei der Arbeit aus Furcht vor dem Kaiser Otto, der seinem Oheime von England Hilfe bringen wolle⁴⁾. Daß Otto schon vor sechs Jahren gerade Reims als einen geeigneten Angriffspunkt bezeichnet hatte, konnte man auf französischer Seite freilich nicht wissen; aber es war natürlich, daß die Champagne als besonders gefährdet erschien: im März muß Renaud de Nogent, und wie er wohl noch mancher andere Schloßherr der dortigen Gegend, sich durch einen besonderen Eid dem Könige zum Beistande gegen den Kaiser verpflichten; im Mai wird auch auf die Verstärkung von Chalons Bedacht genommen⁵⁾. Der unerwartet lange Aufenthalt des Kaisers in Italien ließ dann Zeit genug zur Ausdehnung und Vollendung der Rüstung.

Denn obwohl Otto durchaus nicht auf die Befriedigung der englischen Ansprüche an Frankreich verzichten mochte, in erster Linie standen ihm doch die Pflichten gegen sich selbst und seine kaiserliche Würde, welche er um so höher schätzte, je schwieriger es ihm gemacht worden war sie zu erringen. Er gedachte nicht die geringste Beeinträchtigung derselben sich gefallen zu lassen. An dem von Innocenz III. beliebten Vergleiche des Papstthums und Kaiserthums als Sonne und Mond⁶⁾ fand Otto wenig Geismack. Auf seinen Kaiseriegeln ließ er Mond und Sonne zu beiden Seiten der sitzen-

¹⁾ Petri Vallium Sarnai hist. Albig. Recueil XIX, 15: ideoque nec ipse a Francia ullo modo exire vellet nec filium mittere; immo satis ei videbatur ad praesens, si barones suos ire permitteret.

²⁾ Delisle, Catal. nr. 1141—1144 (vgl. 1216. 1250); nr. 1167; nr. 1178. 1217 ff.

³⁾ Delisle nr. 1183. Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 526. Anm. 8.

⁴⁾ Rein. Leod. p. 663. Vgl. Bd. I. S. 281.

⁵⁾ Delisle nr. 1189. 1212.

⁶⁾ So in dem Briefwechsel mit Otto zuletzt am 16. Februar 1209 Reg. de neg. imp. nr. 179. Auch der Vergleich mit den beiden Schwertern findet sich hier, freilich ohne Andeutung der Unterordnung des weltlichen Schwertes. Innocenz verlangt nur ihre gegenseitige Unterstützung: nimirum pontificalis auctoritas et regalis potestas, ambae videlicet in nobis supremas, quae per illos duos gladios designantur, plene sibi sufficiunt, . . . si utraque pars per reliquam fuerit potenter adiuta.

den weltlichen Majestät abbilden¹⁾. Indessen wie er schon in den der Krönung vorangegangenen Verhandlungen deutlich gezeigt hatte, daß er in eine Verkürzung seiner eigenen Rechte nicht leicht willigen werde, so war er umgekehrt zunächst weit davon entfernt, eine Beeinträchtigung wirklicher Rechte des Papstes zu beabsichtigen. Wo in der nächsten Zeit solche nachgewiesen wurden, hat er sie dem zu Viterbo gegebenen Versprechen gemäß ohne Weiteres anerkannt.

Das Verhältniß zwischen Kaiser und Papst wird zunächst durch den offenbar auf beiden Seiten vorhandenen Wunsch bedingt, daß der Frieden zwischen ihnen erhalten bleiben möge. Denn es geschah doch wohl dem Papste zu Gefallen, daß Otto, ohne selbst das eigentliche Rom betreten oder für seinen Angriff geächtet zu haben, sehr bald nach der Krönung sein Lager rückwärts nach Isola Farnese verlegte, zu den Trümmern des alten Veji²⁾, und es muß ebenso als Ausdruck seiner Friedensstimmung betrachtet werden, daß er die Streitfrage über die tuscanischen Herrschaften, welche allenfalls Mißbelligkeiten erregen konnte, so rasch als möglich aus der Welt zu schaffen versuchte. Er hat schon von Isola aus dem Papste geschrieben, indem er ihm für die Krönung dankte. Ihr Beisammensein in Viterbo und Rom sei jedoch zu kurz gewesen, als daß die Angelegenheiten, „welche die Ehre Gottes und das Heil der römischen Kirche und den Frieden der ganzen Christenheit betreffen“, völlig erledigt werden können; er erbitte sich deshalb eine neue Unterredung an einem geeigneten Orte und er wolle, wenn es sein müsse, dazu mit Gefahr seines Lebens nach Rom selbst hineinkommen³⁾. Nun wäre er natürlich nicht allein gekommen; kam er aber mit bewaffnetem Gefolge, so konnte das Erscheinen desselben in Rom bei der fortdauernden Aufregung der Bürgerschaft, wie

¹⁾ Ueber die Kaisersiegel Otto's IV. und die Nachahmung der Erneuerung durch Friedrich II. s. Erläuterungen VIII. §. 7.

²⁾ Wir haben von hier zwei Urkunden Otto's: die eine nur mit Angabe des Monats in castris prope Insulam für S. Maria di Viterbo ist noch ungedruckt, Archiv XII, 408; die andere vom 7. Oktober in castris apud Insulam b. Petri, Theiner I. 43, erkennt die Herrschaftsrechte der römischen Kirche auf Massa Trabaria (das obere Thal der Foglia, westlich von Urbino) an. Uebrigens scheint es auch nach der Krönung noch zu allerlei Gewaltthatigkeiten zwischen Kaiserlichen und Römern gekommen zu sein. In der Disputatio inter Romam et papam vom Jahre 1215 Leibn. Ser. rer. Brunsvic. II, 527 wird wenigstens der Roma vom Papste eingeworfen: Postquam diadema suscepit, vires exercuit in te nec tua suscipere voluit venalia venum, immo praedari, quod et ipsa fateberis. Die Roma entschuldigt es jedoch p. 528: quod non Otonis ex imperio fuit; immo quam cito cognovit, vetuit nobisque libenter inde satisfieri iussit. Reparatio praedae amplius in decuplo valuit quam praeda: quid Oto ulterius potuit?

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 193. Der päpstliche Kämmerer S. (= Stephan de Fossanova Theiner I, 40; Rieder IV, 276), welcher diesen Brief dem Papste überbrachte, wird wohl auch die Ausfertigung des Kaisers vom 7. Okt. (s. vorher) erwirkt haben, der Brief also ebenfalls in Isola Farnese geschrieben sein. Daß die hochwichtige Angelegenheit n. A. ein negotium terrae betraf, zeigt die Antwort des Papstes (folg. Anm.), und daß es sich vornehmlich um die tuscanischen Streitobjekte handelte, Erläuterungen VIII. §. 4.

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Wintelmann, Otto IV.

Otto selbst bemerkt hatte, leicht unberechenbare Weiterungen veranlassen, wegen derer Innocenz gern auf einen solchen Besuch des Kaisers verzichtete. Der Papst seinerseits scheint von den Römern mit Gewalt zurückgehalten zu sein und sah sich außer Stande, der Einladung des Kaisers nach einem Orte außerhalb der Stadt Folge zu leisten¹⁾. War aber wirklich eine Unterredung der beiden Souveräne nothwendig, war sie überhaupt nur geeignet, um jene Territorialfragen zu erledigen, deren Detail vielmehr eine rein geschäftsmäßige Behandlung in historischen und juristischen Deduktionen erheischte? Darin daß Innocenz der letzteren den Vorzug gab, lag doch keine Unfreundlichkeit gegen den Kaiser, wenn dieser vielleicht auch lieber summarisch verfahren wäre, und in des Papstes Aufforderung an Otto, im Vereine mit ihm auf ein Mittel zu finden, wie die Ansprüche des Reiches und der Kirche am besten ausgeglichen werden könnten, spricht sich doch eben nur das Vertrauen aus, daß es jenem aufrichtig um einen solchen Ausgleich zu thun sei. Innocenz nimmt auch sonst während der nächsten Wochen an, daß Otto im Allgemeinen geneigt sei, seinen Wünschen gerecht zu werden, und derer giebt es mancherlei. Er ersucht ihn, dem Abte von S. Sisto zu Piacenza den von dem reichsfreundlichen Cremona vorenthaltenen Besitz von Guastalla und Luzzara wiederzuverschaffen²⁾; Angriffe von Deutschland her auf den zum Kampfe gegen die Heiden gerüsteten König von Dänemark nicht zu dulden³⁾; dem Grafen Simon von Montfort gegen die Albigenser Beistand zu gewähren⁴⁾; die Revision des Prozesses nicht zu hindern, in welchem Bischof Ekbert von Bamberg wegen Mitwissenschaft bei der Ermordung König Philipps geächtet worden war⁵⁾. Würde Innocenz alle diese Wünsche geäußert haben, wenn er nicht auf Berücksichtigung derselben durch den Kaiser gerechnet hätte?

¹⁾ Innocenz versichert in seiner Antwort vom 11. Oktober Reg. de neg. imp. nr. 194: Rogamus igitur, quatenus hoc pro malo non habeas, cum non voluntatis affectus, sed necessitatis articulus sit in causa. Der kaiserliche Kaplan Mag. J. sollte seinen Herrn über die Motive der Ablehnung näher unterrichten, der päpstliche Kämmerer Stephan (s. vorher) über die territorialen Fragen Auskunft geben. — Mit diesem Briefe schließt leider das berühmte Registrum, dem wir zum größten Theile unsere Kenntniß der päpstlichen Politik in den Reichsangelegenheiten 1198—1209 verdanken. Der Mangel einer ähnlichen Sammlung macht sich bei den folgenden Jahren sehr empfindlich geltend.

²⁾ Acta imp. nr. 919 vom 13. Oktober. Die Auffassung, als ob in der an Otto gerichteten Mahnung: calumpniatores humilies, qui nituntur in bonis ecclesiasticis degrassari, schon ein Mißmuth des Papstes sich ausspreche (Forsch. 3. deutsch. Gesch. VII, 296 Anm. 6) theile ich jetzt ebenso wenig wie die vulgäre Ansicht, daß der Zwist zwischen Otto und Innocenz gleich nach der Krönung ausgebrochen sei.

³⁾ Epist. XII, 104 vom 31. Oktober. Es ist dabei wohl an Angriffe von Seiten des Bischofs Waldemar oder seiner Anhänger gedacht.

⁴⁾ Epist. XII, 124 vom 11. November. Es ist sehr der Beachtung werth, daß Innocenz sich hier keineswegs auf Otto's Versprechen vom 22. März bezieht, Reg. de neg. imp. nr. 189: super eradicando heretice pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem.

⁵⁾ Epist. XII, 118 vom 13. November. Vgl. Bd. I. S. 478.

Dieser aber ist, als die Zusammenkunft mit dem Papste sich zerbrach, schon in der zweiten Woche des Oktober von Piola Farnese aus auf derselben Straße, auf welcher er gekommen war, wieder nordwärts gezogen. Am 12. lagerte er schon bei Montefiascone¹⁾; am 21. kam er nach Siena²⁾. Obwohl er auf diesem Rückmarsche gerade die zwischen ihm und dem Papste streitigen Gebiete durchschnitten hatte, wird Nichts berichtet, was als einseitiges Borgreifen, als Versuch einer gewaltsamen Entscheidung der schwebenden Fragen gedeutet werden müßte³⁾. Dem Schweigen der Ueberlieferung entspricht die Thatfache, daß unter den verhältnißmäßig vielen Urkunden, welche die Kanzlei des Kaisers in diesen und den folgenden Wochen über mittelitalische Verhältnisse ausfertigte, nicht eine einzige sich findet, welche auf die dem Ausgleiche vorbehaltenen oder gar auf die unzweifelhaften Bestandtheile des

¹⁾ Acta imp. nr. 236.

²⁾ Ann. Senenses, M. G. Ss. XIX, 227 auch über den Empfang durch die Geistlichkeit vor der Domkirche.

³⁾ Ich bin mir vollkommen bewußt, hier in einen Widerspruch gegen alle bisherigen Darstellungen der Geschichte Otto's zu treten, nach welchen derselbe gleich nach der Krönung die toscanischen Gebiete gewaltsam occupirt haben soll; vgl. Böhmer, Reg. imp. p. XVIII und 48; Abel S. 50; Schirmacher I, 55, Langerfeldt S. 141; Fider II, 400. Dafür kann man sich eigentlich doch nur auf Guill. Brito p. 84 berufen: eodem die, quo coronam suscepit, contra iuramentum temere veniens, significavit papae se non posse ei dimittere castra, quae ab antecessoribus suis aliquibus temporibus fuerant possessa. Scheint hier — abgesehen von der sehr bedenklichen Zeitangabe — eine dunkle Kenntniß von den Ergebnissen der Zusammenkunft zu Viterbo vorzuliegen, so wird doch auf diese Stelle kein großes Gewicht zu legen sein, weil der Autor von jener angeblichen Weigerung des Kaisers auch seinen Kampf mit den Römern herleitet: Propter hoc et propter quasdam expensas, quas Romani petebant, orta fuit inter eos discordia etc. Ferner? Rediens inde imperator, sicut dudum in animo conceperat, occupavit castra et munitiones, quae erant iuris b. Petri, Aquampendentem, Radicofanum, s. Quiricum, Montem Flasconis et fere totam Romaniam et inde transiens in Apuliam etc. (Darnach Albric. p. 890.) Es ist aber den Früheren entgangen, daß Guill. hier die Ereignisse eines ganzen Jahres zusammenfaßt, so daß ein Schluß aus seiner Darstellung auf den Moment, in welchem die Besetzung jener Orte erfolgte, gar nicht möglich ist. Böhmer l. c. führt für seine Ansicht, daß die Einnahme von Montefiascone zc. in den Oktober 1209 fällt, freilich auch Galvan. Flamma und Franc. Pipini an, hat aber völlig übersehen, daß der Erstere Murat. XI, 664 das Ereigniß mitten unter Vorkommnissen des Jahres 1210 berichtet und in der bestimmtesten Weise dafür den 13. Juli angiebt, was doch eben nur 1210 sein kann, während der Andere ibid. IX, 640 die Krönung berichtet und dann fortfährt: Anno vero sequenti etc. Unbegreiflicher Weise sind dann alle Späteren Böhmer gefolgt. Rücksichtlich Montefiascones läßt sich aber mit größter Sicherheit nachweisen, daß die Eroberung erst viel später erfolgte, etwa zu Ende August oder zu Anfang September 1210 Ann. Plac. Guelfi p. 425 (f. u.); ebenso steht fest, daß die Belagerung von Viterbo wirklich erst im September 1210 vor sich ging. Fider IV, 287. Die Auffassung des Konflikts mit dem Papste wird durch diese neue Zeitordnung der einzelnen Ereignisse wesentlich umgestaltet.

Patrimoniums Bezug hätte¹⁾. Otto also hat nicht nur das nicht gethan, wessen man ihm gewöhnlich Schuld giebt, nämlich unmittelbar nach der Krönung durch frevelhaften Uebermuth und Leichtsin den Bruch mit Rom heraufbeschworen, sondern er hat vielmehr noch längere Zeit unbedingt an seinem dem Papste gegebenen Worte festgehalten, daß er einer friedlichen Auseinandersetzung ihrer beiderseitigen Ansprüche nicht entgegen sein wolle. Die deutschen Fürsten aber, welche sich, als man am 29. Oktober zur Reichsburg S. Miniato gelangt war²⁾, in ihrer Mehrzahl sich hier vom Kaiser verabschiedeten³⁾, mochten in die Heimath mit der Zuversicht zurückkehren, daß dem guten Einvernehmen mit der Kirche keine Störung drohe.

Nur wenige Deutsche blieben bei Otto zurück; außer dem Kanzler und den Reichshofbeamten der Patriarch Wolfger, die Bischöfe von Raumburg und Cambrai, die Grafen von Görz⁴⁾ und Wirttemberg — ein deutliches Zeichen, daß man bei der weiteren Durchführung jener Restaurationspolitik, welche Wolfger schon als Legat erfolgreich begonnen hatte, nirgends Widerstand zu finden und eines bewaffneten Rückhalts in dem fremden Lande ziemlich

¹⁾ Eine Ausnahme scheint Reg. Ott. nr. 106 für das Kloster S. Salvatore im Gebiete von Perugia zu sein. Aber diese Ausnahme ist sehr bezeichnend: das Kloster war schon von Heinrich VI. unmittelbar unter das Reich gestellt worden. Acta imp. nr. 168.

²⁾ Böhmer hat schon bemerkt, daß Reg. Ott. nr. 83 angeblich vom 28. Oktober aus Poggibonzi nothwendig früher sein muß als nr. 82 angeblich vom 27. aus Fiorentino. Die Ortsangabe in jener ist wohl auf die Handlung zu beziehen. Ficker, Urkundenlehre S. 452. Zu den in S. Miniato ausgestellten Urkunden Reg. Ott. nr. 84–88 kommen noch hinzu: Acta imp. nr. 1068 und Ficker, Forsch. IV, 271 vom 29. Oktober und mehrere bisher ungedruckte vom 30. Okt. 1. und 2. Nov.

³⁾ Chron. Urspr.: Imp. coronatus dimisit exercitum et ipse cum paucis in Italia permansit, accipiens terram in potestatem. Der Chronist sagt nicht, wo das Reichsheer entlassen ward. Aus den Zeugenreihen der vervollständigten Regesten verschwindet zuerst gleich nach der Krönung der Bischof von Augsburg (der Grund ergibt sich aus S. 198 Anm. 1), dann seit 12. Oktober der Bischof von Constanz und der Herzog von Meran; der Erzbischof von Magdeburg aber, die Bischöfe von Würzburg und Passau, die Herzöge von Baiern und Kärnthen fehlen erst seit dem 29., so daß die eigentliche Entlassung eben in S. Miniato geschah. Magdeb. Schöppendchronik S. 134: unse bischop hadde dar (to Rome) grote ridderschop und schaffede vele des keisers ere. In der weddervart to dem hangenden water (Acquapendente) wart ein krieg zwischen den keisere und dem bischope Albrecht, dat de bischop orlof nam und seggen sik dar na nicht mer — in keinem Falle genau, da Albrecht noch bis 29. Oktober am Hofe blieb. Zanide sieht mit Schirmacher I, 62 den Grund des Zwistes in Otto's Vorgehen gegen den Papst und Langerfeldt S. 290 schließt sich dem an, da Albrecht „stets sehr päpstlich gesinnt“ gewesen sei. Wir wissen, daß das auf Albrecht nicht zutrifft, und da überhaupt bis zum 29. Okt. von einem Zerwürfniß zwischen Otto und dem Papste nicht die Rede sein konnte, müssen wir die Ursache des Zwistes wohl eher in dem Umstande suchen, daß Otto dem Erzbischofe die Ausführung gewisser Versprechungen nach seiner Heimkehr zugesagt hatte (Reg. Ott. 63), und da diese ins Unbestimmte vertagt war, es auch an jener fehlen ließ. Albrecht traf am 5. December wieder in Magdeburg ein. Schöppendchron. S. 135.

⁴⁾ Dieser ist vielleicht erst jetzt angekommen, wenigstens erst seit 1. November nachweisbar.

entrathen zu können meinte. Und war es noch ein fremdes? Jene nationale Erregung, welche bei dem Tode Kaiser Heinrichs die Halbinsel durchzittert hatte, war in dem dazwischen liegenden Jahrzehent längst wieder geschwunden: die Mannschaften der italischen Städte haben an der Seite der Deutschen ohne Bedenken gegen ihre römischen Landsleute gekämpft und die geistlichen und weltlichen Magnaten der Halbinsel fortwährend den kaiserlichen Hof gefüllt. Jeder bedurfte des Kaisers für seine besonderen Angelegenheiten. Während der nächsten Monate sind so nach und nach mit Otto in persönlichen Verkehr getreten die Erzbischöfe Hubald von Ravenna und Lothar von Pisa, die Bischöfe Mainardin von Imola, Petrus von Ascoli, Gualterotto von Luni, Robert von Lucca, Soffred von Pistoja, Johann von Florenz, Guido von Arezzo, Gualfred von Chiusi und Ildebrandin von Volterra, der früher selbst Vorsitzender des gegen das Reich gerichteten tuscanischen Bundes gewesen war. Unter den weltlichen Großen erscheinen die versöhnten Gegner Azzo von Este, Ezzelin von Romano und Salin guerra von Ferrara jetzt wiederholt zugleich am Hofe; neben ihnen die märkischen Grafen Bono von Montefeltre und Vernelio von Carpegna, zeitweise Graf Albert und sein Sohn Maginard von Prato und der tuscanische Pfalzgraf Ildebrandin. Ein Mal gesellt sich ihnen auch der römische Stadtpräfekt Petrus de Vico mit seinem Bruder Theobald zu ¹⁾. Der kaiserliche Hof wird durch diese Gäste zeitweise fast mehr italienisch als deutsch, besonders da Italien außer jenen ab- und zugehenden Großen noch eine dauernde Vertretung an demselben in dem Hofgerichte hatte, welches nach der Krönung wieder hergestellt und in herkömmlicher Weise mit rechtskundigen italienischen Laien besetzt ward ²⁾. Als ihr Vorsitzender fungirte seit dem December der Bischof Heinrich von Mantua mit dem Titel eines Reichshofvikars ³⁾.

Es geschah gewiß nicht zufällig, daß diese Behörde zum größten Theile aus solchen Männern gebildet ward, welche dem Reiche in gleicher Eigenschaft schon unter Heinrich IV. gedient hatten. Wir

¹⁾ Ich beschränke mich hier absichtlich auf die Zeit bis Ende Februar 1210 und benütze für die Liste der wichtigeren Gäste außer den bei Böhmer verzeichneten Urkunden auch die ziemlich zahlreichen neu entdeckten, welche entweder meist in den *Acta imp.* und bei Ficker, *Forsch.* Bd. IV abgedruckt sind oder künftig von mir herausgegeben und durch Ficker in den vervollständigten *Regesten* mitgetheilt werden sollen.

²⁾ Was die Zeit der Erneuerung betrifft, so ist zu beachten, daß Passaguerra und Monachus de Villa zwar schon 19. August am Hofe sind, Ficker, *Forsch.* IV, 269, doch offenbar noch nicht als Richter, sondern als Vertreter ihrer Vaterstadt Mailand. Mit dem Titel als Hofrichter kommen sie und Albert Struzius von Cremona zuerst in den zu S. Miniato seit 29. Oktober ausgestellten Urkunden vor. Ficker, *Forsch.* III, 164 vgl. 464 giebt ein Verzeichniß der unter Otto IV. fungirenden Hofrichter und eine Uebersicht ihrer Thätigkeit.

³⁾ Von Otto zu Anfang September an den Papst gesandt (S. 191) erscheint er erst 18. November unter den Zeugen einer ungedruckten kaiserlichen Urkunde, als Hofvikar jedoch zuerst 12. December, *Memorie Lucchese* I, 204 für Lucca. Ueber seine Thätigkeit s. Ficker, *Forsch.* I, 337.

müssen nur beachten, daß ein Wolfger von Aquileja fortwährend um den Kaiser war, ein unentbehrlicher Rathgeber, wenn italienischen Ansprüchen und Bedürfnissen gegenüber von Reichswegen Stellung genommen werden mußte. Wie nun sein Grundsatz, daß Besitz und Recht überall und unbedingt auf den Bestand zur Zeit Heinrichs zurückzuführen sei, schon vorher für Otto's Verhalten gegen den Papst maßgebend geworden war, so wurde er jetzt auch die Richtschnur der kaiserlichen Politik in ihrer Behandlung der Reichsunterthanen¹⁾ und Otto folgte ihm durchaus, als es sich zunächst darum handelte, die erschütterten Rechtsverhältnisse Mittelitaliens neu zu ordnen. Die Thätigkeit des Kaisers hat sich bis zu Ende des Februar beinahe ausschließlich dieser einen Aufgabe zugeteilt²⁾ und sie wurde in den meisten Fällen dadurch gelöst, daß er entweder gleich an Ort und Stelle oder nach der dort gewonnenen Erkenntniß an einem der nächsten Rastorte seine Entscheidung traf. Im Allgemeinen aber erfolgte sie ziemlich schnell.

Der Kaiser brach am 4. oder 5. November von S. Miniato auf und besuchte in diesem Monate nach der Reihe Fucechio, Lucca, Pisa und zu Anfang des December endlich Florenz³⁾. Von hier wandte er sich in das dem Reiche zurückgewonnene Herzogthum Spoleto: er war am 12. in Foligno⁴⁾ und feierte Weihnachten in Terni⁵⁾. Foligno sah ihn dann in den ersten Tagen des Jahres 1210⁶⁾ nochmals bei sich, als er von hier aus seinen

¹⁾ Vgl. Ficker II, 405.

²⁾ Aus einer Zusammenstellung der im angegebenen Zeitraume für Italien erlassenen Urkunden ergab sich mir, daß sie — mit Ausnahme allein der Urkunden für den Erzbischof von Ravenna 30. Okt. Reg. Ott. nr. 85, für Savona 18. November (ungedruckt), und für Imola 5. Jan. Archiv XII, 573 — sich nur auf Reichstuscanien, Spoleto, Ancona und die Pentapolis beziehen. Die umgekehrte Wahrnehmung läßt sich bei den Urkunden seit Beginn des März 1210 machen: nur ausnahmsweise betreffen sie die mittelitalischen Gebiete. Es ist aber zu bedauern, daß der Mangel eines Registers bei Stumpfs trefflichem Regestenwerke die Nachweisungen älterer Beurkundungen so sehr erschwert: in vielen Fällen hat Otto IV. sich diesen ganz angeschlossen.

³⁾ Reg. Ott. nr. 89—95.

⁴⁾ Memorie Lucchese I, 204 vom 12. December; Acta imp. nr. 1069 vom 13.; Reg. Ott. nr. 96, Acta imp. nr. 1070, Gamurrini Famiglie I, 286 für die Upezinghi und Urkunde für S. Martin in Lucca, sämmtlich vom 14. December.

⁵⁾ Die erste Urkunde aus Terni ist Reg. Ott. nr. 97 vom 20. Dec., die letzte nr. 101 angeblich vom 1. Januar. Das Original dieser Urkunde (im Stadtarchive daselbst) hat aber nach Angeloni p. 90 den 24. December, so daß die letzte bisher bekannt gewordene aus Terni nr. 100 vom 27. December ist. — Archiv XII, 713 wird eine Kaiserurkunde für die Domherren von Lucca citirt, angeblich vom 30. December, doch ohne Ortsangabe.

⁶⁾ Reg. Ott. nr. 102 vom 5. Januar 1210. Böhmer ibid. nr. 106. 107 nimmt einen dritten Aufenthalt Otto's IV. in Foligno während des Februar an, weil die Urkunde bei Mittarelli, Ann. Camald. IV, 219 für S. Salvatore bei Perugia ex apographis veteribus eiusdem monasterii datirt ist apud Fulginium 6. idus Febr. Da es nun einfach unmöglich ist, daß der Kaiser am 6. Febr. in Prato, am 8. in Foligno und 10. in S. Ginesio hätte gewesen sein können, verlegt er S. Ginesio über den Apennin und bezweifelt die Datirung der

Rückweg antrat. Auf diesem ist er durch das südliche Tuscan über Citta delle Pieve, Chiusi¹⁾ und vielleicht auch über Siena²⁾ zu Anfang des Februar wieder an den Arno gekommen. Nach flüchtigem Aufenhalte in Prato und S. Ginesio³⁾ wurde anscheinend in S. Miniato wieder auf einige Tage Rast gemacht⁴⁾.

Dieselben Urkunden, deren Daten es ermöglichen den Kaiser auf seiner Rundreise durch Mittelitalien zu begleiten, sind willkommenene Belege für die Consequenz, mit welcher die Restauration dort durchgeführt ward. Siena, welches sich aus einer unmittelbaren Verhandlung mit dem Kaiser größere Nachsicht versprochen hatte, als der Legat üben zu dürfen glaubte, wurde zwar der seit Heinrichs Tod rückständige Zins und jeder Ersatz für angerichteten Schaden erlassen, durch Otto's Gnade und vielleicht auf Fürsprache des Kanzlers⁵⁾; aber die Grafschaft wurde der Stadt doch nicht wieder zu Theil, Recht und Pflicht ihr überhaupt nur so zugemessen, wie es Heinrich VI. im Jahre 1186 gethan hatte⁶⁾.

Urkunde aus Prato. Ueber das Erstere s. u. Daß aber nicht die Urkunde aus Prato, sondern vielmehr die angeblich vom 8. Februar aus Foligno erlassene (die auch nicht nach dem Original gedruckt ist) eine Unregelmäßigkeit enthält, das schließe ich aus dem Umstande, daß in ihr Joh. Camerinensis episcopus (einen Bischof von Camerino dieses Namens scheint es damals nicht gegeben zu haben) d. h. Johann von Cambrai als Zeuge genannt ist, der doch sonst nach dem 5. Januar bei Otto nicht mehr vorkommt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß in der Datirung der Ort der Handlung und die Zeit der Ausfertigung verbunden worden sind. Wenn wir also jene Urkunde und ebenso die undatirte nr. 107 der Handlung nach in den Januar verweisen dürfen, dann können wir auch verstehen, weshalb gerade Dipold von Acerra unter den Zeugen derselben fehlt, der sonst 6.—12. Februar am Hofe nachweisbar ist.

¹⁾ Reg. Ott. nr. 103. 104; Acta imp. nr. 239.

²⁾ Hier hat wenigstens am 29. Januar das Hofgericht gesessen Fider IV, 275, und da der Vorsitzende desselben vor und nach diesem Tage Zeuge kaiserlicher Urkunden ist, darf man wohl annehmen, daß das Hofgericht auch am 29. den Aufenthalt des Kaisers getheilt haben wird.

³⁾ Reg. Ott. nr. 105. 108; Acta imp. nr. 240. Ein undatirtes Privileg d. apud Ginesium für Graf Bernelinus von Carpegna s. Notizenblatt 1852, S. 369. Ueber die von Böhmer irrthümlich angenommene Identität dieses S. Ginese mit einem anderen westlich von Fermo s. Fider zu Acta imp. nr. 240.

⁴⁾ Es fehlen Urkunden Otto's zwischen dem 12. Februar (aus S. Ginesio) und seinem ersten Auftreten in Ravenna am 28. Februar, s. u. Dazwischen ist er aber auch in Faenza gewesen. Tolos. p. 132. Ueberflüssig aber ist es zu untersuchen, ob Otto's Aufenthalt in Florenz, aus welchem Villani (ed. 1729) I, 149 E. die Erzählung von der schönen Gualdrada bringt, in den Februar 1210 oder etwa in die letzten Tage des Jahres 1211 zu setzen sein möchte, da Philalethes zur Hölle Dante's Ges. 16, B. 37 bemerkt, daß Gualdrada, die durch Otto IV. mit dem Pfalzgrafen Guido Guerra verheirathet worden sein soll, schon 1207 urkundlich als dessen Frau nachweisbar ist. Nach Bernard Daniello's Commentar zu Dante (s. Orig. Guelf. III, 332) wäre die Scene mit Gualdrada am Tage Johannis des Täufers passirt; das ist nun vollends unmöglich.

⁵⁾ Acta imp. nr. 1068 vom 29. Oktober. Vgl. oben S. 176 Anm. 2. Die 100 Mark, deren Empfang ein Nuntius des Kanzlers am 17. November quittirt (Fider Forsch. IV, 272), mögen wohl als Handsalbe gedient haben.

⁶⁾ ibid. nr. 1070 vom 14. December. Der kaiserliche Nuntius Eberhard von Lautern empfängt am 27. December von Siena für den Kaiser 940 Mark, Fider IV, 275; wir erfahren leider nicht wofür?

Ganz ähnlich erging es Lucca. Nachdem Moriano schon am 30. Oktober gegen etwaige Ansprüche der Stadt sicher gestellt worden war¹⁾, mußten die Konsuln der letzteren am 16. November in Gegenwart des Kaisers und seines Hofes auch die Leute der Garfagnana und Versilia aus der ihnen während der kaiserlosen Zeit aufgezwungenen Unterthänigkeit wieder entlassen²⁾, so daß diese Landschaften unmittelbar unter das Reich kamen, dem Friedrich I. sie ausdrücklich vorbehalten hatte³⁾. Durch diese Gefügigkeit erkaufte Lucca sich dann die Bestätigung einer Menge einzelner Rechte und Freiheiten für die Bürgerschaft selbst⁴⁾. — Pistoja durfte gewisse Herrschaftsrechte außerhalb des engeren Stadtbezirkes beibehalten; indessen es hatte auch nachzuweisen vermocht, daß es diese schon unter den früheren Kaisern bis auf Heinrich VI. bebesen habe⁵⁾. Wurde dem Bischofe Soffred von Pistoja durch Wiederholung einer Urkunde jenes Kaisers der damalige Besitzstand bestätigt und gesichert⁶⁾, so ging Otto zu Gunsten der Domkirche von Arezzo noch etwas weiter zurück, indem er alle seit Friedrich I. geschehenen Veräußerungen ihrer Güter für nichtig erklärte⁷⁾. — Der Bischof von Chiusi hatte in den Jahren der Anarchie seine Stadt, welche übrigens sammt ihrem Gebiete ursprünglich von Innocenz III. für die Kirche in Anspruch genommen worden war, der Gerichtsbarkeit des mächtigeren Orvieto unterwerfen müssen: er empfing sie jetzt mit allen Rechten zurück, welche Heinrich VI.

¹⁾ Ungebr. Urkunde. Vgl. Friedrich I.: 1185 Juli 25. und Heinrich VI. 1186 September 26. Stumpf. Acta nr. 168. 178. Otto's Urkunde wird von Karl IV.: 1355 Februar 3. bestätigt. Reg. Karoli ed. Huber nr. 1980.

²⁾ Die betreffende Urkunde ist 1228 von der Garfagnana zum Beweise ihrer Unabhängigkeit dem Papste Gregor IX. eingereicht und dadurch im Registr. Greg. IX lib. I nr. 175 erhalten worden. Vgl. Mazzarosa, Storia di Lucca I, 90. Daraus stammen die Drucke in Illustraz. di un antico sigillo di Garf. (von Gius. Garampi). Roma 1759 p. 11, bei Pachi und nach letzterem bei Fider IV, 272. Was die Annalen des Ptolem. Luc., Murat. Ser. XI, 1278 darüber berichten, ist fast das Gegentheil von dem wirklichen Inhalte der Urkunde.

³⁾ Fider IV, 198.

⁴⁾ Memorie Lucch. I, 204—206 vom 12. December; in Anbetracht der multa obsequia, quae fideles nostri Lucenses cives in primo adventu nostro ipsi maiestati nostre honorabiliter exhibuerunt, erhalten sie das Befestigungsrecht, Verzicht auf den Bau eines kaiserlichen Palastes, Freiheit vom Fodrum u. s. w., Erleichterungen des Verkehrs nach Parma und Borgo S. Donnino und die für die Rechtsgeschichte wichtige Bestimmung, daß kein iudex Lombardie in Lucca placitum exerceat außer in Gegenwart des Kaisers oder des Kanzlers. Vgl. Mazzarosa I, 84. — Außerdem erhielten in Lucca Privilegien: die Stiftskirche St. Frediano 2. November und die Kathedrale S. Martin 14. December (ungedruckte Urkunden, die letzte fast wörtlich wie Heinrich VI.: 1186 September 8. Stumpf, Acta nr. 177 — von Karl IV.: 1355 Februar 4. bestätigt), ebenso Bischof Robert 14. December Reg. Ott. nr. 96 (bestätigt von Karl IV.: 1355 Februar 15.). Bethmann erwähnt Archiv XII, 713 noch eine Urkunde für die Domherren vom 30. December 1209.

⁵⁾ Ughelli (edit. 1) III, 367 cf. Sozom. Pistor. hist. bei Tartini I, 89.

⁶⁾ Reg. Ott. nr. 90 vom 8. November; nr. 95 vom 3. December enthält besondere Vergünstigungen durch Otto.

⁷⁾ 24. December 1209, ungedruckt.

dem Bisthume verbrieft hatte¹⁾. Der Stadt Foligno wurde zwar die ihr vom Kaiser Friedrich verliehene Besitzurkunde im Allgemeinen bestätigt; Bevagna jedoch und Cocorone, das heutige Montefalco, wurden ihr von Otto IV. entzogen und zu Reichsburgern bestimmt²⁾, ebenso wie in der Mark Matelica, dessen Wiederaufbau er anordnete und durch verschiedene Begünstigungen zu fördern suchte³⁾.

Die Zurücknahme verlorener Rechte und Güter des Reiches betraf ausschließlich die Communen, weil diese nach dem Tode Heinrichs allein in der Lage gewesen waren, solche sich anzueignen. Jetzt erfolgte der Rückschlag. Die Selbstverwaltung der Städte wurde freilich wohl nirgends angetastet, aber ihre ganze Stellung erlitt doch eine tief einschneidende Veränderung, als der Kaiser ihre Besitzungen nicht bloß auf den alten Stand zurückführte, sondern auch noch über diesen hinaus gelegentlich verkleinerte, in jedem Falle aber ihnen die Handhabung der Grafschaftsrechte wieder entzog⁴⁾. Wo diese nicht wie in Ascoli di Marca⁵⁾, in Chiusi und wahrscheinlich auch in Volterra herkömmlich den Bischöfen zustanden und daher ihnen bestätigt wurden, sind — wenigstens in Tuscan — besondere Reichsboten für die Ausübung derselben bestellt worden, und es ist wiederum für den Geist dieser Restauration recht bezeichnend, daß Otto auch in dieser Beziehung mit unverkennbarer Vorliebe auf die schon unter Heinrich VI. und Philipp von Schwaben verwendeten Beamten zurückgriff, von denen einige, wie Heinrich von Widenwang, der frühere Graf von Arezzo, sich wohl inzwischen im Lande behauptet, andere aber, wie zum Beispiel der frühere Graf von Siena Eberhard von Lautern, sich wohl erst mit der neuesten Wendung der Dinge wieder dort eingefunden hatten⁶⁾.

¹⁾ Bd. I. S. 355. — Acta imp. nr. 1069 vom 13. December verglichen mit einer vielfach abweichenden Abschrift Bethmanns. — Der Bischof von Volterra, der sich im Genuße der Grafschaft behauptet hatte und damals viel am Hofe war, wird sich wohl eine ähnliche Bestätigung verschafft haben.

²⁾ Friedrich I.: 1177 bei Fider IV, 191 vgl. mit Otto IV. (ohne Datum) das. S. 274: excipimus etiam Mevaneam et Cocoronum cum omnibus suis pertinentiis, quia ea specialiter ad manus nostras et servitium imperii retinemus. Die durch Markward im December 1200 geschehene Verleihung von Cocorone an die Monaldeschi, das. S. 258, wurde also nicht anerkannt, ohne Zweifel weil sie im Namen des gänzlich unberechtigten Königs Friedrich von Sicilien geschehen (s. o. S. 37 Anm. 3) und natürlich nie wirksam geworden war. Erst im Dienste gegen Friedrich haben die Monaldeschi sich 1211 eine neue Verleihung durch Otto IV. selbst angewirkt, das. S. 299.

³⁾ Acta imp. nr. 236 vom 12. October. Die von Friedrich I. im Jahre 1185 Fider IV, 203 aufgelegten Bedingungen wurden erleichtert: die Einwohner sollten auf dem castrum dem Kaiser statt zweier Häuser nur eins erbauen u.

⁴⁾ Da das bei Lucca und Siena geschah, hat Hartwig, Anfänge von Florenz S. 38 ganz Recht zu der Annahme, daß Florenz nicht besser davon kam.

⁵⁾ Vgl. Bd. I. S. 109 Anm. 5. Bischof Petrus hatte sich erst April 1208 (s. Neues Archiv I, 138) von Kg. Friedrich von Sicilien bestätigen lassen, was er als dessen fidelis aus Verleihung Kaiser Friedrichs I., Heinrichs VI. und seiner Gemahlin tam in imperio quam in regno dinoscitur tenuisse. Huill.-Bréh. I, 130. Vgl. Reg. Ott. nr. 82 vom 27. October 1209.

⁶⁾ Fider II, 416. Eberhard von Lautern war 1208 als Begleiter Wolfgers in dessen erster Legation wieder nach Italien gekommen. Bd. I. S. 433. 460.

Ermirt waren und blieben jedoch die Bischöfe, die wichtigeren Klöster und Stifter und einzelne mächtige Geschlechter mit ihren Besitzungen, insofern ihnen Verleihungen früherer Kaiser zur Seite standen, welche sie sich vielfach von Otto bestätigen ließen. Und fast möchte es scheinen, als ob er diesen Elementen bis zu einem gewissen Grade vor den Städten den Vorzug gab; denn dem Einen und dem Anderen unter ihnen hat er doch eine Vergrößerung auf Kosten der Reichsrechte zugestanden¹⁾.

Etwas anders gestaltete sich die Organisation der beiden an das Reich zurückgekommenen Landschaften Spoleto und Ancona. Während ein oberster Beamter für das gesammte Tuscien nicht bestellt worden zu sein scheint, hatte Otto schon auf dem Hinwege nach Rom die Mark Ancona als Amtsbezirk dem gedemüthigten Azzo von Este zugewiesen²⁾. Diese Landschaft, in welcher das derbe Auftreten des Legaten Lupold von Worms doch tiefere Spuren zurückgelassen haben dürfte, als wir jetzt zu übersehen vermögen, hat sich jedenfalls rasch und leicht in den Wechsel der Herrschaft gefunden, so daß Otto seine Rundreise, auf welcher Azzo ihn fortwährend begleitete, dorthin auszudehnen nicht für nöthig fand³⁾ und dem Begründer kaiserlicher Autorität im Küstenlande die Herrschaft desselben dauernd zu überlassen beschloß. Das vom letzten Kaiser gegebene Vorbild hat auch hier wieder bestimmend eingewirkt. Wie Markward von Anweiler die Mark inne gehabt habe zur Zeit des erlauchten Kaisers Heinrich, so übergab Otto sie am 20. Januar 1210 dem jetzt wieder vollständig zu Gnaden aufgenommenen Este „seinem geliebten Verwandten“ als ein einheitliches Reichslehen, welches nach der Belehnungsurkunde die Städte und Grafschaften Ascoli, Fermo, Camerino, Umana, Ancona, Osimo, Jesi, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Fossombrone und Cagli umfassen sollte, und dazu Sassoferrato und Rocca Pennini⁴⁾.

¹⁾ Das Privileg für den im südlichen Tuscien mächtigen Pfalzgrafen Abdebrandin vom 1. November (ungedruckt) ist nur eine Erneuerung der Urkunde Heinrichs VI. vom 27. April 1195. Von Privilegien für andere weltliche Große notire ich das vom 4. November 1209 für Graf Albert von Prato und das vom Januar 1210 für dessen Sohn Maginard Reg. Ott. nr. 88. 107; vom 21. Januar die Belehnung der Vostoli von Arezzo mit der Burg Signano (westlich von Gubbio) Acta imp. nr. 239 und endlich aus dem Februar die allerdings etwas bedenkliche Bestätigung für den Grafen Bernelius von Carpegna, Notizenblatt 1852 S. 369. Die Zahl der kirchlichen Privilegien aus diesen Monaten ist sehr groß und ihre Aufzählung bleibt daher besser den vervollständigten Kaiserregesten überlassen. Fast durchgängig findet sich aber in ihnen der Ausschluß jeder städtischen Gerichtsbarkeit und Besteuerung.

²⁾ S. o. S. 191.

³⁾ Außer den schon erwähnten Beurkundungen für Matelica 12. Oktober, Bischof von Ascoli 27. Oktober 1209, Graf von Carpegna Februar 1210 fällt in diese Zeit noch das Privileg für das Kloster S. Croce von Fonte Avellana 29. Oktober 1209. Reg. Ott. nr. 84. Andere Urkunden Otto's für Angehörige der Mark sind mir aus dieser Zeit nicht bekannt geworden.

⁴⁾ Orig. Guelf. III, 326; Reg. Ott. nr. 104 vgl. oben S. 191 Anm. 1. Rocca Pennini kann ich nicht nachweisen; es wird am Monte Pennino westlich von Camerino gesucht werden müssen. Am 13. Mai 1210 urtheilt Albericus,

Die Nachkommen Markwards haben anscheinend auf seine Stellung in Italien niemals Anspruch erhoben und der Kaiser war daher in der Verfügung über die Mark durch Nichts behindert gewesen. Sehr auffällig ist aber seine Vergebung des Herzogthums Spoleto, bei welcher die Söhne des früheren Herzogs Konrads von Urslingen vollständig übergegangen wurden, obwohl sie für ihr Unrecht auf die Lehnfolge daselbst die Anerkennung König Philipps gefunden hatten. Nun mag freilich jener Herzog Heinrich, welcher durch seine Verbindung mit dem Reichslegaten Eupold von Worms bekannt geworden ist, inzwischen gestorben sein; aber es waren Brüder desselben noch am Leben¹⁾ und diese sind gleichfalls nicht berücksichtigt worden. Was den Kaiser, welcher doch sonst möglichst an die zur Zeit Heinrichs VI. in Kraft gewesenen Verhältnisse anzuknüpfen suchte, hier zu einer Abweichung von seiner Regel veranlaßte, war nicht etwa die Jugend der Urslinger, sondern das Verbrechen, welches ihr Vater nach Otto's Ansicht am Reiche begangen hatte, als er 1198 zum Schaden desselben in die Unterwerfung Spoleto's unter die Kirche willigte. Je mehr der politische Horizont sich zu verdüstern anfang, um so nothwendiger wurde es, die wichtige Stellung von Spoleto unter die Obhut eines solchen Mannes zu geben, von dem eine ähnliche Schwäche nicht leicht zu befürchten war. So hat Otto IV. denn, als er im Februar 1210 von seiner Rundreise zu den Burgen des Arnothals zurückgekehrt war, das Herzogthum Spoleto dem zu ihm gekommenen Dipold von Schweinspeunt verliehen, dem noch lebenden Genossen Konrads von Urslingen und Markwards von Anweiler, dem einzigen von den Kapitänen Heinrichs VI., welcher an der Spitze deutscher Kriegerleute sich wirklich in Italien behauptet hatte. Einst ein unfreier Dienstmann der Grafen von Lechsgemünd, war Dipold durch die jenem Kaiser geleisteten Dienste gleich Markward frei und Graf von Acerra geworden; daß er nun sein bewährtes Schwert in den Dienst Otto's stellte, brachte ihm mit der Herzogswürde von Spoleto einen fast fürstlichen Rang²⁾.

judex d. Azzonis in Macerata. Peruzzi, Storia d'Ancona II, 357. — Uebrigens hatte Otto schon am 5. Januar für Azzo die Urkunde Kg. Philipps 18. Juni 1207 über gewisse Lehnsgüter im Bisthum Vicenza und weibliche Lehnfolge in denselben erneuert, Reg. Ott. nr. 102. Eine Erneuerung der von Philipp gleichzeitig ihm verliehenen Appellationsgerichtsbarkeit liegt wenigstens nicht vor.

¹⁾ S. v. Bd. I. S. 357.

²⁾ Dipold kommt bei Otto IV. zuerst am 6. Februar 1210 zu Prato vor und zwar als Graf von Acerra, Reg. Ott. nr. 105; als Herzog von Spoleto aber schon am 10. und 12. Februar zu S. Ginesio, Reg. nr. 108. 109 und in der erwähnten Urkunde für den Grafen von Carpegna. Die Belehnungsurkunde ist nicht erhalten, wohl aber eine Erneuerung oder Vervollständigung derselben vom 22. Nov. 1211. Collez. stor. Marchigiana II, 69, aus welcher wir sowohl den Grund kennen lernen, weshalb die Urslinger übergegangen wurden (dux C. demeruit, faciendo et paciscendo contra imperium, transferendo ducatum et eius munimina in alium in preiudicium imperii et nostrum), als auch den lang vermißten Geschlechtsnamen Dipolds. Vgl. meinen Aufsatz: die Herkunft Dipolds z. in Forsch. 3.

Es wird bald in anderem Zusammenhange zu erörtern sein, wie durch die Ernennung dieses Mannes, in welchem seit Jahren aller Widerstand gegen die sicilische Politik der Kurie recht eigentlich verkörpert war, das bisherige Verhältniß des Kaisers zum Papste nothwendig sich verschlechtern mußte. Indessen wenn Otto IV., wie man annehmen muß, damals schon entschlossen war, seine Hand nach Sicilien auszustrecken, so hat er wenigstens die Ausführung des Entschlusses jedenfalls nicht übereilt. Wichtiger als die Eroberung des Südens, der ihm nicht leicht mehr entgehen konnte, und im Hinblick auf diese Unternehmung geradezu unerläßlich, war die weitere Befestigung seiner Herrschaft im Norden der Halbinsel, welchen er bei seiner Krönungsfahrt nur ganz flüchtig und auf dem kürzesten Wege durchzogen hatte. Das damals Versäumte wurde nun nachgeholt, sobald die Organisation Mittelitaliens vollendet war ¹⁾.

Die letzten Tage des Februar, die ersten des März sahen den Kaiser schon in Ravenna ²⁾; doch ist von diesem Aufenthalte ebenso wenig zu berichten als von dem Besuche der abgelegenen Ortschaften an den südlichen Pomündungen Volana ³⁾ und Pomposa ⁴⁾. Der dann folgende Aufenthalt in Ferrara ist aber ausgezeichnet durch ein merkwürdiges Edikt gegen die dortigen Reher, durch welches gegen sie und ihre Freunde der Reichsbann ausgesprochen und Vermögenseinziehung verfügt wurde ⁵⁾. In seiner Ausfertigung

Gesch. XVI, 159 ff. und die Bemerkung Niezlers S. 373. Das dort S. 160 über sein Wappen Gesagte wird bestätigt durch eine Urkunde des Königs Ladislaus Napoli, Gr. Archiv., Processi di regio padronato vol. 188 p. 23, in der eine Urkunde Dipold's für das Bisthum Aversa d. Salerni in palatio Terracen. 1198 Februar confirmirt und das Siegel desselben beschrieben wird: eius sigillo ad harma porei unius silvestris in eisdem literis impresso.

¹⁾ Die Nachweisungen für Otto's wechselnden Aufenthalt in Oberitalien gebe ich, um die Anmerkungen nicht unnöthig anschwellen zu lassen, nur dann, wenn das mir vorliegende Material genauere Bestimmungen ermöglicht, als sich in Böhmers Regesten finden, oder wenn es wenigstens die Angaben derselben ergänzt.

²⁾ Otto kam über Faenza (s. Tolosanum p. 132) nach Ravenna. Hier ist er zuerst am 28. Februar nachweisbar, Reg. Ott. nr. 110 mit der von Schumf. Neues Archiv I, 135 gebrachten Berichtigung des Datums; am 2. März ist eine ungedruckte Urkunde für Imola ausgestellt Archiv XII, 573; vom 4. aus Ravenna Acta imp. nr. 241. Ein wohl nach echter Vorlage gefälschtes Privileg für Kl. Sesto und eine Vergleichsbestätigung für Kl. S. Maria della Colomba sind ungedruckt. Dem Aufenthalte Otto's in Ravenna gehört auch vielleicht das nicht zur Ausfertigung gelangte Privileg für S. Severo de Classe an, ebenfalls ungedruckt.

³⁾ 9. März für S. Jakob in insula Volane, ungedruckt, und in abgekürzter und im Einzelnen auch veränderter Form Acta imp. nr. 243. Eine beglaubigte Copie der ersteren vom Jahre 1346 im Municipalarchive zu Imola, mitgetheilt durch Ficker, ist durch Ausradirung des Namens h. Jacobi in insula Volane in ein Privileg für die Kirche h. Laurencii martiris in Cesaria verwandelt worden. — Dem 9. März, also wohl auch dem Aufenthalte zu Volana, soll wieder eine ungedruckte Urkunde für Imola angehören. Archiv XII, 573.

⁴⁾ Hier am 14. März, ungedruckte Urkunde für S. Jakob von Volana.

⁵⁾ 25. März. Reg. Ott. nr. 113. In Mon. hist. patr. Script. III, 1149 ist eine ungedruckte Urkunde aus Ferrara für Kl. Staffarda erwähnt, ohne Tagesangabe, aber mit 1210, imp. 1, regn. 12, also hierher gehörig.

im Besonderen auf Verhältnisse in Ferrara berechnet, scheint dieses Edikt doch nur die gelegentliche Aeußerung eines Glaubenseifers zu sein, welchen der Kaiser damals allgemeiner zu bethätigen für angemessen hielt. Dem Bischofe von Turin wurde aufgegeben, seine Diöcese besonders von den Waldensern zu reinigen¹⁾. Es ist aber ein wunderbares Zusammentreffen, daß die Kaiser des 13. Jahrhunderts solchen Glaubenseifer gewöhnlich erst dann an den Tag legten, wenn für sie selbst kirchliche Censuren in Aussicht standen.

Uebrigens hat Otto seinen Aufenthalt in Ferrara auch dazu benützt, um die durch den raschen Wechsel der städtischen Oberleitung gewiß gründlich aufgeregten Parteilenschaften zu besänftigen und weiterer Rivalität zwischen Azzo von Este und Salinguerra vorzubeugen. Der Frieden, welchen sie auf Befehl des Kaisers damals eingingen, ließ jenem freilich Herrschaftsrechte in der Stadt, zu deren Podesta Otto aber von sich aus einen früheren Dienstmann König Philipps in Tuscan, Hugo von Worms, ernannte; die Anhänger Salinguerras durften jedoch heimkehren²⁾, und dieser selbst ist für das, was er aufgab, reichlich entschädigt worden, indem Otto ihm wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit die dem Reiche wieder gewonnenen Herrschaften Medisina und Argelata verlieh³⁾. In diesem Falle dürfte Otto die Belehnung an Ort und Stelle vorgenommen haben, als er von Ferrara nach Imola ziehend jene Herrschaften berührte. Er war wenigstens schon am 29. März in Imola⁴⁾, welches die Herstellung seiner Reichsfreiheit Wolfger von Aquileja verdankte und mit Hülfe des von ihm eingesetzten Grafen der Romagna endlich im Januar die Einwohner von Castel Imolese zur Unterwerfung gebracht hatte, vorbehaltlich der Zustimmung des Kaisers. Diese scheint nun nicht erfolgt zu sein⁵⁾; ja es würde nur

¹⁾ Mon. hist. patr. Script. II, 488 freilich ohne Daten. Daß man in der Umgebung des Kaisers die Verhältnisse der oberitalischen Ketzer längst ins Auge gefaßt hatte, zeigt die Nachricht des Caesar. Heisterb. Dial. mirac. V, 25 über den Besuch, welchen auf dem Hinwege nach Rom Bischof Johann von Cambrai, Scholaster Heinrich von S. Gereon und Mag. Hermann von Bonn der schola cuiusdam heresiarchae abstatteten.

²⁾ Ann. Ferrar. M. G. Ss. XVIII, 663 (cf. Chron. Est. Murat. XV, 302; Hist. misc. Bonon. ibid. XVIII, 250); Ann. Mutin. Murat. XI, 57. — Tolos. p. 132 setzt den Frieden in den April, jedenfalls zu spät, da nach Ann. Ferr. derselbe von Otto persönlich in Ferrara diktiert wurde. Vgl. Fider II, 412. — Die Ann. Cremon. M. G. Ss. XVIII, 805 nennen Hugo von Worms potestatem Ferrariae et pro ipso imperatore; die Vita Ricciardi, Murat. VIII, 123 imperatoris vicarium.

³⁾ Diese Vermuthung von Vesi, Storia di Romagna II, 274 hat daran einigen Halt bekommen, daß Salinguerra sich später seinen Uebertritt zum Papste ebenfalls mit Medisina u. bezahlen ließ. Theiner, Cod. dom. temp. I, 46.

⁴⁾ Ungebruchte Urkunde für die Abtei Montmajour bei Arles.

⁵⁾ Savioli II^b, 305. 307. — Vgl. Vesi, Storia di Romagna II, 270. 272 not. und Fider II, 407. IV, 273. Die Entscheidung dieser Frage ist von der Publikation der drei Urkunden Otto's für die Stadt Imola 1210 Jan. 5., März 2., März 9 (f. Archiv XII, 573) abhängig.

der allgemeinen Richtung seiner Politik auf Aufhebung der städtischen Unterthänigkeitsverhältnisse entsprechen, wenn er, wie Imola selbst von der Herrschaft Bolognas und Faenzas losgemacht worden war, nun wieder Castel Imolese von Imolas Herrschaft befreit hätte¹⁾. Obendrein wurde dadurch dem stark verkürzten Bologna einige Genugthuung bereitet. Im April ist er dann über Bologna, Modena und Reggio, überall nur flüchtig verweilend, nach Parma gegangen, wohin eine „Sprache“ berufen gewesen sein soll²⁾. Wird uns nun gleich nirgends ausdrücklich gesagt, welches der Zweck dieser Versammlung gewesen, so dürfen wir doch vermuthen, daß sie im Hinblick auf die vom Kaiser geplante Unternehmung gegen Sicilien anberaunt war und daß es sich hier namentlich darum handelte, die oberitalischen Städte für die Unterstützung jener Unternehmung willig zu machen. Sei es, daß man sich über das Maß der Leistungen schnell einigte, sei es daß die Anforderungen des Kaisers, wie eine späte Nachricht lautet, hie und da auf Widerspruch stießen³⁾, jedenfalls ist die Tagfahrt bald geschlossen worden. Er

¹⁾ Dafür, daß dies wirklich geschehen ist, scheint auch der Umstand zu sprechen, daß Otto in seinem späteren Schutzbriefe für Imola eben nur die in Imola selbst Wohnenden seines Schutzes versichert. Fider IV, 287. Diese kaiserliche Politik mag vielfach dazu beigetragen haben, daß die Unterthanen der Städte auf gewaltsame Befreiung dachten, s. o. S. 174 Anm. 6. Tolosanus p. 132 fährt dann fort: Anno itaque d. 1209 comes Malvicinus et alii Bagnacaballenses relictis domibus, quas coacti Faventie fecerant, domum reversi, Burgum Bagnacaballi munire ceperunt pro viribus. Quorum quidem exemplo montanarii nostri collectas ac alia debita seu consueta servitia prorsus negantes, guerram civibus facere presumpserunt.

²⁾ Ann. Placent. Guelfi p. 425 über die Reise des Kaisers. Galvan. Flamma Murat. XI, 664 setzt den Einzug in Bologna auf den 5. April. Für die Feststellung des Aufenthalts in Bologna kann Otto's Ernennung eines Notars Reg. nr. 117, Acta imp. nr. 244 nicht verworfen werden mit: Bononie 5. idus apr. (= 9. April), da die Jahresdaten ind. 3 imp. 7 offenbar in dem Formelbuche, aus welchem diese Ernennung stammt, der ars notaria des Rainerius Perusinus, ebenso fingirt sind, wie bei der in der Handschrift folgenden, welche Otto zu Bologna 10. Februar 1214 in Gegenwart des Markgrafen Dietrich von Meissen, des Grafen Guido von Tuscan und Salinguerras von Ferrara angeblich vollzogen haben soll. Die Tagesangabe der ersten steht obendrein im Widerspruche mit einer am 8. April schon in Parma super palatium d. imperatoris durch Otto geschehenen Investitur, Biancolini Vescovi e govern. di Verona p. 23. Zwei undatirte Urkunden aus Parma für Al. Ceredo ungedr. Ueber den dortigen Hoftag haben wir nur die Nachrichten der Ann. Placent. l. c.: in qua statuit colloquium, und Ann. Parm. p. 667: fecit concilium in civitate Parme. Vgl. folg. Anm.

³⁾ Galvan. Flamma. Murat. XI, 664: veniens Parmam ibi concilium congregavit. Ubi licet a Mediolanensibus et ipsorum parte, quod vellet, obtineret, attamen neque marchio Estensis cum Veronensibus et Ferrariensibus subditis nec Cremonenses nec Papienses imperatori obedire voluerunt. Ist die Beziehung auf den Feldzug gegen Sicilien richtig, dann sind wir auch berechtigt, den Inhalt der kaiserlichen Forderung Ann. Plac. Guelf. p. 425: per civitates Lombardiae petiit a rectoribus uniuscuiusque civitatis auxilium militum, qui in Apulie exercitu secum proficisci deberent — hierher zu ziehen. Uebrigens hatte Otto schon im Februar von Faenza Mannschaften für den Feldzug erbeten. Tolos. p. 132.

hat schon am 12. oder 13. Parma wieder verlassen¹⁾, um am 14. in Piacenza einzuziehen, dessen Bürger schon sehr früh mit Mailand zusammen für ihn Partei ergriffen hatten und deshalb, indem sie ihn mit größtem Jubel bei sich aufnahmen, in ihrem Gaste gewissermaßen sich selbst feiern durften²⁾.

Ein mißliches Geschäft fand hier seine Erledigung: die Stillung der von Handelsseifersucht genährten Fehde zwischen Pisa und Genua, an welcher das Jahr zuvor die wohlgemeinte Friedensvermittlung des Papstes völlig gescheitert war³⁾, der Reichslegat Wolfger aber, wie es scheint, sich nicht einmal versucht hatte. Otto aber hatte die beiden Städte schwören lassen, daß sie sich rücksichtlich ihres Streites unbedingt seiner Entscheidung unterwerfen wollten, und zum Empfange derselben ihre Abgeordneten zu sich berufen. Wem sollte er aber Recht geben? Von beiden Seiten war in den letzten Jahren dem Gegner möglichst viel Schaden zugefügt worden, von beiden Seiten wurde die Beschuldigung erhoben, daß die Gegenpartei damit zuerst vorgegangen sei: es mußte einfach unmöglich sein, über die zum Theil an fernen Küsten erfolgten Zusammenstöße nachträglich ins Klare zu kommen. Nachdem die städtischen Machtboten von Bologna an dem kaiserlichen Hoflager bis Piacenza gefolgt waren, wurde ihnen hier die Weisung, daß Genua und Pisa zunächst auf zwei und ein halb Jahr die Waffen ruhen lassen, inzwischens aber ihre beiderseitigen Gefangenen dem Kaiser in Verwahrung geben sollten. Das ist dann auch geschehen: die Genuesen wurden in Fucecchio und San Miniato, die Pisaner in Alessandria internirt und, obwohl fast sämtliche Internirte sehr bald entkamen, blieb die vom Kaiser befohlene Waffenruhe anscheinend doch in Kraft⁴⁾.

Von Piacenza gelangte Otto am 17. April nach Mailand⁵⁾, in die Stadt, welche er selbst an Ehren über alle anderen Städte des Kaiserreiches zu erhöhen gelobt hatte, wohl ohne recht zu wissen, wie das bewerkstelligt werden könnte. Die Mailänder mochten die Erfüllung dieses Versprechens darin finden, daß Otto ihrer Obhut die Reichsinsignien übergab⁶⁾; denn dazu ließ er sich auch den

¹⁾ Otto hat am 12. April noch in Parma gerundet Acta imp. nr. 245. Die Zeugen einer aus Borgo S. Donino für Al. Columba (ohne Tag) datirten ungedruckten Urkunde: Erzbischof Lothar von Pisa, Bischof Bernard von Pavia, Sicard von Cremona, Heinrich von Mantua und die Podesta von Bologna und Cremona, sind ohne Zweifel auch Theilnehmer der Sprache von Parma gewesen. Ueber die Sicherstellung Borgo's für das Reich s. Fider IV, 405 Ann. 4.

²⁾ Ann. Plac. Guelfi l. c.: die mercurii XIII. mensis aprilis. Mittwoch war der 14. April. Am 15. ist Otto dort geblieben, Reg. Ott. nr. 119.

³⁾ Ann. Januae p. 127. 128. — Epist. Innoc. XII, 55 vom 20. Juni 1209.

⁴⁾ Ann. Januae p. 129 einzige Quelle. Es ist wichtig zu bemerken, daß von dem genuesischen Stadtschreiber dem Kaiser durchaus nicht Parteilichkeit für Pisa vorgeworfen wird.

⁵⁾ Ann. Mediol. Mon. Germ. Ser. XVIII, 391.

⁶⁾ Chron. Urspr.: Insignia imperialia apud Mediolanum commisit, unde magnum favorem a Mediolanensibus acquisivit. Ueber die angebliche Krönung zu Mailand s. Erläuterungen VIII. §. 2.

treuesten Freunden gegenüber nicht leicht herbei, zu ihrem Besten auf wirkliche Rechte seiner Krone zu verzichten oder um ihretwillen von seinen sonst festgehaltenen Grundsätzen abzuweichen. Nur der Inhalt ihrer von Friedrich I. und Heinrich VI. erhaltenen Privilegien wurde erneuert¹⁾, nur diejenigen Besitzungen ihnen gelassen, auf welche sie ein Recht beweisen konnten. Die Edelherren von Locarno²⁾ und die Gemeinde Treviglio³⁾ wurden aber als reichs-unmittelbar anerkannt.

Dem Hoflager in Mailand, welches sich bis zum 23. April ausdehnte⁴⁾, folgte am nächsten Tage der Besuch von Pavia⁵⁾ und diesem gegen Ende des Monats oder am Anfange des Mai ein Aufenthalt in Lodi⁶⁾, dessen Besorgniß, Otto könnte auf Kosten dieser Gemeinde und ihrer Unabhängigkeit seinen Dank an Mailand abgestattet haben, erst einer ausdrücklichen Erklärung des Kaisers wich, daß dies nicht geschehen sei. Uebrigens erhielt auch Lodi nur diejenigen Besitzungen und Rechte bestätigt, welche es zur Zeit Heinrichs gehabt hatte.

Cremona, wohin Otto sich demnächst begab⁷⁾, konnte nicht einmal soviel erreichen. Denn wenn dieser Stadt einfach die Verleihungen Heinrichs erneuert worden wären, hätte man ihr auch die Insula Fulcherii und Crema überweisen müssen, welches doch seine Unabhängigkeit mit Hülfe Mailands bisher glücklich bewahrt

¹⁾ Auszug ohne Daten und mit sehr verstümmelten Namen der Zeugen bei Giuliani, Documenti illustrativi (Storia di Milano. Tom. VII, ed. 1857) p. 150.

²⁾ Acta imp. nr. 246 vom 19. April.

³⁾ Erwähnt bei Giuliani, Tom. IV ed. 1855, p. 177 zum 24. April. Das Original soll in Mailand sein, war aber 1874 nicht zu finden.

⁴⁾ Außer den bei Böhmer und Ann. 2 verzeichneten Urkunden aus Mailand notire ich noch: April 22. für Chiaravalle, ungedruckt. Das von Chiaravalle aus gegründete S. Maria de Mafstris bei Camerino hatte sein Privileg schon am 20. empfangen, Reg. Ott. nr. 120.

⁵⁾ Zu den drei bisher bekannten Urkunden aus Pavia Reg. nr. 124, 125, 126 (von letzterer ist in Mailand ein Transsumpt von 1262) treten hinzu: April 25. für Guido de Rhodes, nach Mittheilung Fiders im Auszuge gedruckt bei Scaciga, Storia di Domo d'Ossola 75; April 27. für Al. Breme Hist. patr. monum. Chart. II, 1257. Der Kaiser hat wenigstens am 27. sein Quartier in der Reichsabtei S. Salvatore vor der Stadt gehabt, Reg. nr. 126.

⁶⁾ Hierher gehören neben Reg. nr. 127—129 noch: Mai 1. für Lodi Fider IV, 279; Mai 1. für Chiaravalle, ungedruckt; Mai 2. für Bischof von Bobbio, ungedruckt, Archiv XII, 692; endlich eine undatirte Urkunde aus Lodi für Al. Cerebo (blos mit 1210, ind. 13), von der mir ein Auszug aus einem Copialbuche des Klosters im Mailänder Archive durch Wilsenfeld mitgetheilt ist. Eine der Daten ganz ermangelnde ungedruckte Urkunde für S. Paul in Parma, kann wenigstens nicht später aufgestellt sein, weil Wolfger von Aquileja noch unter den Zeugen ist.

⁷⁾ Daß der Aufenthalt in Cremona während des Mai, vgl. Ann. Cremon. Mon. Germ. Ser. XVIII, 805, vor dem Besuche in Brescia stattfand, wird gegen Böhmers Bedenken durch ein Notariatsinstrument vom 6. Mai, betr. Abraam de Mafstris, sichergestellt.

hatte¹⁾. Für Otto IV. aber sind hier natürlich die gleichen Erwägungen maßgebend gewesen wie bei seiner Entscheidung über Castel Imolese. Wenn er überhaupt, wie es scheint, die Freiheit der früher vom Reiche preisgegebenen kleineren Gemeinden sich anlegen lassen sein wollte, konnte er unmöglich damit beginnen, eine bisher freigebliebene Gemeinde von sich aus ihrer Freiheit zu berauben, ganz abgesehen davon, daß bei Crema die Rücksicht auf Mailand mindestens ebenso sehr ins Gewicht fiel, wie bei Castel Imolese die Rücksicht auf Bologna und daß Cremona, welches auf der Sprache zu Parma den sicilischen Plänen des Kaisers sich nicht angeschlossen haben soll²⁾, dadurch seiner Gunst sich eben nicht empfohlen hatte. Da aber andererseits Cremona sich doch auf den Vorgang des letzten Kaisers berufen konnte, es auch mißlich sein mochte, dieser an der Spitze der stets dem Reiche getreuen Städte stehenden mächtigen Gemeinde allzusehr vor den Kopf zu stoßen, scheint Otto den Ausweg gewählt zu haben, daß er seine Entscheidung vertagte, jedenfalls die Freiheit Crema's nicht ohne Weiteres anerkannte. Aber daß er diese Frage offen hielt, das war an sich schon für Cremona wenig günstig. Cremona lag ferner mit dem Abte von S. Sisto in Piacenza über Guastalla und Luzzara im Streite, indem Heinrich VI. diese Güter der Stadt verpfändet, die Kurie sie aber dem Abte zugesprochen hatte³⁾, und auch hier scheint Otto der unbequemen Entscheidung vorläufig aus dem Wege gegangen zu sein. Die Cremonesen aber haben unter diesen Umständen wahrscheinlich lieber ganz auf eine Bestätigung ihrer Privilegien durch Otto verzichtet, als von ihm eine Urkunde empfangen wollen, welche nicht voll und ganz die früheren Rechtstitel ersetzte⁴⁾, und sie werden dieser Vorgänge gedacht haben, als nicht allzulange darnach an sie die Wahl herantrat, ob sie Otto IV. treu bleiben wollten oder nicht.

Dinge wieder anderer Art harrten des Kaisers, als er am 15. Mai in Brescia eintraf. Es handelte sich hier nicht um territoriale Streitigkeiten, sondern um den Hader der städtischen Faktionen, welcher durch das Dazwischentreten Wolfger's von Aquileja doch nur vorübergehend gedämpft worden war. Hatte dieser dadurch zu helfen gemeint, daß er den Bürgern die Wahl ihrer Beamten entzog und von sich aus einen Podesta ernannte, so wußte Otto auch hier nicht Besseres, als seinem Beispiele zu folgen. Er machte am 22. Mai den Thomas von Annone, seinen Lehnsman im königlichen Palaste zu Turin, zum Podesta von Brescia⁵⁾.

¹⁾ Heinrich VI. vom 25. November 1191, Toeche S. 610. 612. Vgl. Bd. I. S. 345 und oben S. 171 Anm. 3.

²⁾ S. o. S. 222 Anm. 3.

³⁾ Vgl. Innocenz III. 13. Oktober 1209. Acta imp. nr. 919.

⁴⁾ Fider, Forsch. II, 407.

⁵⁾ Ann. Brix. M. G. Ser. XVIII, 817. Daß Otto doch wohl der Ritterpartei günstiger war, scheint sein Privileg für den Grafen von Casaloldo vom

Bergamo wurde auffallender Weise gar nicht besucht. Der Kaiser ging nämlich von Brescia, welches er spätestens am 25. verließ, unmittelbar nach Lodi zurück¹⁾, und dann sogleich über Vercelli²⁾ weiter in das obere Gebiet des Po, in welchem das Reich seit dem Tode Heinrichs gänzlich unvertreten geblieben zu sein scheint. Drei Wochen wurden dieser Gegend gewidmet, Turin³⁾ und Alba, weiterhin auch wohl Asti besucht, nachdem dieses seinen Frieden mit dem Reiche ebenso wie andere Gemeinden gemacht hatte, nämlich durch Auslieferung des occupirten Reichsgutes und insbesondere der wichtigen Burg Annone. Es war als eine besondere Gnade zu betrachten, daß Otto auf einen Ersatz für den aus solchem Gute gezogenen Nutzen verzichtete; die rückständigen Jahreszinsen hat aber Asti wohl nachzahlen müssen⁴⁾. Ueber Alessandria⁵⁾,

25. Juni (s. u.) zu zeigen. Ueber Thomas de Torino s. Bd. I. S. 41 Anm. 3. — Zu den drei Urkunden Böhmers aus Brescia vom 15–20. Mai ist zu bemerken, daß nr. 130 bei Subendorf, Braunschw. Urkbch. I, 4, nr. 131 aber bei Sonnemann, Defensio capit. s. Andreae, Beilage p. 4 gedruckt ist. Vom 15. Mai (ohne Ort) ist eine in der vorliegenden Form sicherlich unächte Urkunde für den Patriarchen von Aquileja bei Buttazoni, Del patr. Volehero p. 45, vgl. Bd. I. S. 476 Anm. 1; vom 16. für S. Prosper zu Reggio nach dem Vorgange R. Heinrichs (7. Juni 1194) bei Affarosi, Mem. di s. Prosp. I, 141; vom 20. aus Brescia aber ein Schutzbrief und Exemption für den Hospitar Bischof Heinrich von Mantua bei d'Arco, Storia di Mantova VII, 171. Eine mir von Fider mitgetheilte neuere Abschrift hatte VIII. kal. iunii (= 25. Mai), wohl kaum richtig.

¹⁾ Reg. Ott. nr. 140. — Beurkundung eines Rechtspruches zu Gunsten des Bischofs Friedrich von Trient d. apud castrum quod dicitur Urei (Orzi östlich von Soncino) — steht an falscher Stelle. Es muß des Ortes wegen mit einer gleichzeitigen Copie in Wien statt 7. kal. iulii vielmehr 7. kal. iunii gelesen werden (= 26. Mai). An demselben Tage urkundet der Kaiser auch schon in Lodi, Reg. nr. 134.

²⁾ In Reg. Ott. nr. 135, Privileg für Bologna, ist mit Recht d. apud Vercellas 3. kal. iulii in iunii (= 30. Mai) verbessert worden. Aber auch in dem Vertrage des Kaisers mit Pisa Acta imp. nr. 1071: d. in civitate Vercellensi 3. nonas iunii scheint das Datum einen Fehler zu enthalten, weil es mit der Richtung der kaiserlichen Reise ganz unvereinbar ist. Ist nicht eine Verwechslung von Datum und Actum anzunehmen, so wird ebenfalls 3. kal. iunii gelesen werden müssen.

³⁾ Für Vezzolano Miscell. di storia d'Ital. I, 319 mit apud Taurinum 6. nonas iunii aus einer Bestätigung Heinrichs VII. von 1310, vielleicht IV nonas iunii = 2. Juni. Denn an diesem Tage empfängt dort Al. Casanova bei Carignan ein Privileg (vgl. Stumpf, Acta nr. 422), im Auszuge bei Mulletti, Stor. di Saluzzo II, 157.

⁴⁾ Für Asti Actum apud Albam 13. Juni, Dat. 14. Juni Acta imp. nr. 248, vgl. Fider, Forsch. II, 406. Eine aller Daten entbehrende Urkunde für die Domherren von Verona ibid. IV, 282 ist ungefähr in diese Zeit zu setzen.

⁵⁾ Hermannus Altan. M. G. Scr. XVII, 374: Otto überträgt hier praesente duce Bawarie multisque terre nostre nobilibus dem Herzoge von Baiern die Entscheidung des Streites zwischen Niederaltaich und den Grafen von Bogen.

Tortona, Piacenza und Borgo S. Donino¹⁾ kehrte der Kaiser endlich am 25. Juni nach Parma zurück²⁾.

Sein Verhalten auf der damit beendeten Rundreise durch Oberitalien entspricht durchaus dem vorher in Tuscanien beobachteten. Nirgends gewährte Otto mehr, als von seinen Vorgängern im Kaiserthume gewährt worden war. Die Parteistellung der einzelnen Städte, ihre früher bethätigte Anhänglichkeit oder Gegnerschaft hat dabei keinen bemerkenswerthen Einfluß gehabt: die erwähnten Privilegien für Mailand, Lodi und Asti, ebenso die für Parma, Bologna³⁾ und das kleine Sonigo⁴⁾ beruhen durchaus auf jenem Prinzipie der bedingungslosen Restauration. Uebrigens wurden in Oberitalien auch die weltlichen und geistlichen Herren, welche in sehr großer Anzahl dem heranziehenden Kaiser entgegenzukommen und ihn dann eine Zeit lang zu begleiten pflegten⁵⁾, mit demselben Maße gemessen, auch für sie, wie ziemlich zahlreiche Urkunden namentlich für Bisthümer und Klöster beweisen, die Zustände des Jahres 1197 zur Norm gemacht. Um nur Eins anzuführen: das Privileg, welches Erzbischof Hubald von Ravenna sich schon am 30. Oktober 1209 verschafft hatte, enthielt nicht mehr als eine Bestätigung der Verleihungen früherer Kaiser; er verlor also damals die Reichsherrschaft Bertinoro, deren er sich im Jahre 1202 bemächtigt hatte, wenn sie ihm nicht etwa schon durch den Legaten Wolfergen genommen worden war⁶⁾. Wo der Kaiser aber von seinem Prinzipie abwich, wie zum Beispiel bei Imola und Cremona, geschah es immer in der Weise, daß sowohl die Reichsgewalt als auch die Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden dabei gewann. Es ist ihm ferner nicht eingefallen, Alessandria, welches sich erst nach dem Tode Heinrichs VI. der Herrschaft der Markgrafen von Montferrat entzogen hatte, denselben wieder zu unterwerfen. Ales-

¹⁾ 24. Juni Fider IV, 281; demselben Tage gehört das aus Borgo gegebene Privileg für Albenga an Reg. nr. 136, wo jedoch 8. kal. iulii statt iunii zu lesen ist.

²⁾ 25. Juni apud Parmam für den Grafen Albert von Casaloldo, in schlechtem Abdrucke Odorici VII, 58, mir durch Fider zugänglich aus einer besseren Abschrift von 1285 im Archive zu Mantua.

³⁾ Reg. Ott. nr. 134 vgl. nr. 143; nr. 135 vgl. S. 226 Anm. 2.

⁴⁾ d. apud Mutinam 29. Juni, ungedruckt.

⁵⁾ z. B. die Erzbischöfe Lothar von Pisa, Hubald von Ravenna, Ulbert von Mailand; die Bischöfe Meinardin von Imola, Matthäus von Ceneda, Adelard von Verona, Johann von Brescia, Wilhelm von Como, Aldrich von Lodi, der berühmte Sicard von Cremona, Opizo von Parma, Bernard von Pavia, Aliprand von Vercelli, Jakob von Turin, Bonifaz von Alba, Guidotto von Asti, Hugo von Alessandria und Aequi, Opizo von Tortona; die Markgrafen Wilhelm von Montferrat, Manfred von Saluzzo, Berenger und Manfred Lanza von Busca, Otto und Heinrich von Carretto, Wilhelm von Malaspina; die Grafen von Castello, Rufin von Comello, Egidius von Cortenuova; Azzo von Este, Ezelin von Romano, Salinguerra von Ferrara, Petrus Traversara von Ravenna u. A.

⁶⁾ Ughelli (1. edit.) II, 377. Vgl. Bd. I, 114 Anm. 5. 115 Anm. 1. Die an letzter Stelle über Bertinoro ausgesprochene Ansicht ist bei Fider III, 449 berichtigt.

landria hat vielmehr durch ihn am 26. Juni 1210 vom Reiche die erste Anerkennung seines Rechts auf Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit erhalten, „wie andere edle Städte unbeschadet der kaiserlichen Justiz sie haben“¹⁾.

Die Reichsgewalt wirkte also auf manche Theile viel unmittelbarer als früher ein, und natürlich am kräftigsten da, wo der Kaiser sei es wegen innerer Parteinungen, sei es um den Nebenbuhlerschaften benachbarter Dynasten zu begegnen, für die Verwaltung der Städte selbst die Podesta ernannte. In Vicenza hatte er damit gleich nach seinem Eintritte in Italien den Anfang gemacht und einen Bürger von Piacenza Wilhelm de Andito zum Podesta bestellt²⁾; dieser mußte jetzt Ezelin von Romano weichen, weil derselbe als Podesta und Rektor von Vicenza die gewaltige Straßsumme einzutreiben versprach, in welche die Stadt von dem Kaiser verurtheilt worden war³⁾. Die Spaltungen in Ferrara waren, wie wir sahen, die Ursache, daß Otto dieser Stadt ebenfalls von sich aus einen Podesta gab⁴⁾. Aus gleichem Grunde empfing auch Brescia seinen Podesta aus der Hand des Kaisers und Aehnliches mag doch öfters geschehen sein, als zufällig berichtet wird.

Daß aber Otto IV. mit solchen außerordentlichen Maßregeln in die Selbstverwaltung der Städte eingreifen und vielfach ihre Macht durch Entziehung der Grafschaften und Befreiung der im Laufe der Zeiten unterthänig gewordenen Gemeinden untergraben durfte, ohne dadurch einen sichtbaren Widerstand hervorzurufen, wird zum Theil aus dem wirklichen Bedürfnisse der von langer Parteinung heimgesuchten Gemeinden nach einer festen Ordnung zu erklären sein, wie sie allein der oberste Herr zu verbürgen schien, zum Theil aber auch wohl aus der Erkenntniß, daß Otto sich dabei durchaus nicht von einseitigen Parteirücksichten leiten ließ. Sein ganzes Verfahren in Tuscan und noch mehr in Oberitalien zeigt im Gegentheil das deutliche Bestreben, sich eine Stellung über den Parteien zu bewahren, von der aus dann den Einzelnen zugetheilt und gewährt werden mochte, soviel das Interesse des Reiches und die politischen Anschauungen des Kaisers gestatteten. In seinem Hofgerichte waren Mailand und Piacenza, aber auch Cremona, Pavia und Ferrara durch einheimische Juristen vertreten⁵⁾. Schwierigere Fragen, welche die augenblicklich schweigenden Parteileidenschaften wieder hätten wecken können, ließ er lieber in der Schwebe, als daß er durch eine förmliche Entscheidung dem einen Theile Anlaß geboten hätte, ihn für einen partiischen Begünstiger des anderen

¹⁾ Ungebrudte Urkunde aus Parma. Vgl. Bd. I. S. 41; Fider III, 438.

²⁾ S. v. S. 185 Ann. 3.

³⁾ Gerard. Mauris. p. 22: Reversus est nunc imperator et condemnatus etc., also wohl als er nach Oberitalien kam; Anton. Godius p. 87.

⁴⁾ S. v. S. 221.

⁵⁾ Ueber dies Bestreben des Kaisers vgl. außer den im Obigen angeführten einzelnen Thatfachen die allgemeinere Darlegung bei Fider II, 406 ff.

Theils zu erklären. Das konnte er freilich nicht vergessen machen, daß er der König war, zu welchem die mailändische Städtegruppe von Anfang an gehalten hatte; aber er hat Mailand nicht mehr zugestanden, als was auch Cremona hätte empfangen können, wenn es sich mit der Anerkennung seiner wirklich unzweifelhaften Rechte begnügt hätte.

Der hauptsächlichste Gesichtspunkt, dem Otto in Reichsitalien gefolgt ist, war und blieb die Zurückführung des Standes von 1197 und diesen wandte er nun auch auf sein Verhältniß zur Kirche und zu Sicilien an.